

TE Bvwg Erkenntnis 2024/3/11 W252 2271937-1

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 11.03.2024

Entscheidungsdatum

11.03.2024

Norm

B-VG Art102 Abs1

B-VG Art102 Abs2

B-VG Art103 Abs2

B-VG Art133 Abs4

DSG §1

DSG §24 Abs2 Z2

DSGVO Art4 Z7

1. B-VG Art. 102 heute
2. B-VG Art. 102 gültig ab 01.01.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 14/2019
3. B-VG Art. 102 gültig von 01.01.2019 bis 31.12.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
4. B-VG Art. 102 gültig von 01.08.2016 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 62/2016
5. B-VG Art. 102 gültig von 01.05.2013 bis 31.07.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 59/2013
6. B-VG Art. 102 gültig von 01.09.2012 bis 30.04.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
7. B-VG Art. 102 gültig von 01.09.2012 bis 30.06.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 49/2012
8. B-VG Art. 102 gültig von 01.07.2012 bis 31.08.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
9. B-VG Art. 102 gültig von 01.01.2012 bis 30.06.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 58/2011
10. B-VG Art. 102 gültig von 01.07.2008 bis 31.12.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2008
11. B-VG Art. 102 gültig von 01.01.2006 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 106/2005
12. B-VG Art. 102 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
13. B-VG Art. 102 gültig von 01.01.2003 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 99/2002
14. B-VG Art. 102 gültig von 01.01.1999 bis 31.12.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 8/1999
15. B-VG Art. 102 gültig von 01.01.1994 bis 31.12.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 8/1999
16. B-VG Art. 102 gültig von 01.01.1994 bis 31.12.1993 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 532/1993
17. B-VG Art. 102 gültig von 01.01.1994 bis 31.12.1993 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/1997
18. B-VG Art. 102 gültig von 01.05.1993 bis 31.12.1993 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 8/1999
19. B-VG Art. 102 gültig von 01.05.1993 bis 30.04.1993 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 565/1991
20. B-VG Art. 102 gültig von 01.07.1990 bis 30.04.1993 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 445/1990
21. B-VG Art. 102 gültig von 01.01.1985 bis 30.06.1990 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 490/1984
22. B-VG Art. 102 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.1984 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974

23. B-VG Art. 102 gültig von 21.07.1962 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 205/1962
24. B-VG Art. 102 gültig von 18.07.1962 bis 20.07.1962 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 215/1962
25. B-VG Art. 102 gültig von 31.12.1954 bis 17.07.1962 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 8/1954
26. B-VG Art. 102 gültig von 19.12.1945 bis 30.12.1954 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
27. B-VG Art. 102 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. B-VG Art. 102 heute
2. B-VG Art. 102 gültig ab 01.01.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 14/2019
3. B-VG Art. 102 gültig von 01.01.2019 bis 31.12.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
4. B-VG Art. 102 gültig von 01.08.2016 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 62/2016
5. B-VG Art. 102 gültig von 01.05.2013 bis 31.07.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 59/2013
6. B-VG Art. 102 gültig von 01.09.2012 bis 30.04.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
7. B-VG Art. 102 gültig von 01.09.2012 bis 30.06.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 49/2012
8. B-VG Art. 102 gültig von 01.07.2012 bis 31.08.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
9. B-VG Art. 102 gültig von 01.01.2012 bis 30.06.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 58/2011
10. B-VG Art. 102 gültig von 01.07.2008 bis 31.12.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2008
11. B-VG Art. 102 gültig von 01.01.2006 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 106/2005
12. B-VG Art. 102 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
13. B-VG Art. 102 gültig von 01.01.2003 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 99/2002
14. B-VG Art. 102 gültig von 01.01.1999 bis 31.12.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 8/1999
15. B-VG Art. 102 gültig von 01.01.1994 bis 31.12.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 8/1999
16. B-VG Art. 102 gültig von 01.01.1994 bis 31.12.1993 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 532/1993
17. B-VG Art. 102 gültig von 01.01.1994 bis 31.12.1993 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/1997
18. B-VG Art. 102 gültig von 01.05.1993 bis 31.12.1993 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 8/1999
19. B-VG Art. 102 gültig von 01.05.1993 bis 30.04.1993 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 565/1991
20. B-VG Art. 102 gültig von 01.07.1990 bis 30.04.1993 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 445/1990
21. B-VG Art. 102 gültig von 01.01.1985 bis 30.06.1990 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 490/1984
22. B-VG Art. 102 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.1984 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
23. B-VG Art. 102 gültig von 21.07.1962 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 205/1962
24. B-VG Art. 102 gültig von 18.07.1962 bis 20.07.1962 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 215/1962
25. B-VG Art. 102 gültig von 31.12.1954 bis 17.07.1962 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 8/1954
26. B-VG Art. 102 gültig von 19.12.1945 bis 30.12.1954 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
27. B-VG Art. 102 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. B-VG Art. 103 heute
2. B-VG Art. 103 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
3. B-VG Art. 103 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
4. B-VG Art. 103 gültig von 04.09.1999 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 194/1999
5. B-VG Art. 103 gültig von 01.01.1995 bis 03.09.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 8/1999
6. B-VG Art. 103 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
7. B-VG Art. 103 gültig von 19.12.1945 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
8. B-VG Art. 103 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. B-VG Art. 133 heute
2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945

11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. DSG Art. 1 § 1 heute
2. DSG Art. 1 § 1 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
3. DSG Art. 1 § 1 gültig von 01.01.2000 bis 31.12.2013
1. DSG Art. 2 § 24 heute
2. DSG Art. 2 § 24 gültig ab 15.07.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2024
3. DSG Art. 2 § 24 gültig von 25.05.2018 bis 14.07.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 120/2017
4. DSG Art. 2 § 24 gültig von 01.01.2010 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 133/2009
5. DSG Art. 2 § 24 gültig von 01.01.2000 bis 31.12.2009

Spruch

,

W252 2271937-1/35E

IM NAMEN DER REPUBLIK!

Das Bundesverwaltungsgericht hat durch die Richterin Mag.a Elisabeth SCHMUT LL.M. als Vorsitzende und die fachkundigen Laienrichterinnen Dr.in Claudia ROSENMAYR-KLEMENZ und Mag.a Adriana MANDL als Beisitzerinnen über die Beschwerde des XXXX , vertreten durch 1) Knyrim Trieb Rechtsanwälte OG, 1060 Wien, Mariahilfer Straße 89a, und 2) Fellner Wratzfeld & Partner Rechtsanwälte GmbH, 1010 Wien, Schottenring 12, mitbeteiligte Partei vor dem Verwaltungsgericht, XXXX , gegen den Bescheid der Datenschutzbehörde vom 10.03.2023, GZ XXXX , nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 18.10.2023 und 09.11.2023, in einer datenschutzrechtlichen Angelegenheit zu Recht erkannt: Das Bundesverwaltungsgericht hat durch die Richterin Mag.a Elisabeth SCHMUT LL.M. als Vorsitzende und die fachkundigen Laienrichterinnen Dr.in Claudia ROSENMAYR-KLEMENZ und Mag.a Adriana MANDL als Beisitzerinnen über die Beschwerde des römisch 40 , vertreten durch 1) Knyrim Trieb Rechtsanwälte OG, 1060 Wien, Mariahilfer Straße 89a, und 2) Fellner Wratzfeld & Partner Rechtsanwälte GmbH, 1010 Wien, Schottenring 12, mitbeteiligte Partei vor dem Verwaltungsgericht, römisch 40 , gegen den Bescheid der Datenschutzbehörde vom 10.03.2023, GZ römisch 40 , nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 18.10.2023 und 09.11.2023, in einer datenschutzrechtlichen Angelegenheit zu Recht erkannt:

A) Der Beschwerde wird Folge gegeben und der Bescheid ersatzlos behoben.

B) Die Revision ist nicht zulässig.

,

Text

Entscheidungsgründe:, Entscheidungsgründe:

I. Vorbemerkungen:römisch eins. Vorbemerkungen:

Dem Verfahren liegt der Versand von Impferinnerungsschreiben zu Grunde, die im Namen der Projektleiterin Covid-19 XXXX , dem leitenden Chefarzt XXXX , diverser Sozialversicherungsträger sowie in Kooperation mit XXXX Ende November/Anfang Dezember 2021 an sozialversicherte Personen über 18 Jahre mit Wohnsitz in XXXX , die keine Schutzimpfung gegen COVID-19 erhalten hatten, gesendet worden sind. Dagegen beschwerte sich eine Vielzahl der Empfänger bei der Österreichischen Datenschutzbehörde (in Folge „belangte Behörde“), weil sie den Verdacht hatten, dass rechtswidrig auf ihre im Impfregister hinterlegten Daten zugegriffen worden sei. Zu klären ist in diesem Zusammenhang zunächst, wer als datenschutzrechtlicher Verantwortlicher für diese Datenverarbeitungen zu sehen ist. Dem Verfahren liegt der Versand von Impferinnerungsschreiben zu Grunde, die im Namen der Projektleiterin Covid-19 römisch 40 , dem leitenden Chefarzt römisch 40 , diverser Sozialversicherungsträger sowie in Kooperation mit römisch 40 Ende November/Anfang Dezember 2021 an sozialversicherte Personen über 18 Jahre mit Wohnsitz in römisch 40 , die keine Schutzimpfung gegen COVID-19 erhalten hatten, gesendet worden sind. Dagegen beschwerte

sich eine Vielzahl der Empfänger bei der Österreichischen Datenschutzbehörde (in Folge „belangte Behörde“), weil sie den Verdacht hatten, dass rechtswidrig auf ihre im Impfregister hinterlegten Daten zugegriffen worden sei. Zu klären ist in diesem Zusammenhang zunächst, wer als datenschutzrechtlicher Verantwortlicher für diese Datenverarbeitungen zu sehen ist.

II. Verfahrensgang:römisch zwei. Verfahrensgang:

1. Mit Eingabe vom 07.12.2021 brachte die mitbeteiligte Partei (Beschwerdeführer im Administrativverfahren) eine Beschwerde bei der belangten Behörde ein und brachte sinngemäß und auf das Wesentlichste zusammengefasst vor, XXXX habe sie in ihrem Recht auf Geheimhaltung gemäß § 1 Abs 1 DSG verletzt, indem sie ihr Ende 2021 ein persönlich adressiertes Impferinnerungsschreiben zugesendet habe, indem sie die besonders geschützten persönlichen Gesundheitsdaten der mitbeteiligten Partei unzulässig weitergegeben und verarbeitet habe. Sie beantrage daher, die Grundrechtsverletzung festzustellen, die Datenverarbeitung gemäß § 22 Abs 4 DSG zu untersagen und gemäß § 22 Abs 5 DSG eine Geldbuße zu verhängen.1. Mit Eingabe vom 07.12.2021 brachte die mitbeteiligte Partei (Beschwerdeführer im Administrativverfahren) eine Beschwerde bei der belangten Behörde ein und brachte sinngemäß und auf das Wesentlichste zusammengefasst vor, römisch 40 habe sie in ihrem Recht auf Geheimhaltung gemäß Paragraph eins, Absatz eins, DSG verletzt, indem sie ihr Ende 2021 ein persönlich adressiertes Impferinnerungsschreiben zugesendet habe, indem sie die besonders geschützten persönlichen Gesundheitsdaten der mitbeteiligten Partei unzulässig weitergegeben und verarbeitet habe. Sie beantrage daher, die Grundrechtsverletzung festzustellen, die Datenverarbeitung gemäß Paragraph 22, Absatz 4, DSG zu untersagen und gemäß Paragraph 22, Absatz 5, DSG eine Geldbuße zu verhängen.

2. Die belangte Behörde leitete gegen XXXX und den Beschwerdeführer am 26.11.2021 ein amtswegiges Prüfungsverfahren ein, welches die belangte Behörde mit Bescheid vom 11.08.2022 schloss und feststellte, dass die Beschwerdeführerin für die gegenständliche Datenverarbeitung Verantwortliche gemäß Art 4 Z 7 DSVO sei. 2. Die belangte Behörde leitete gegen römisch 40 und den Beschwerdeführer am 26.11.2021 ein amtswegiges Prüfungsverfahren ein, welches die belangte Behörde mit Bescheid vom 11.08.2022 schloss und feststellte, dass die Beschwerdeführerin für die gegenständliche Datenverarbeitung Verantwortliche gemäß Artikel 4, Ziffer 7, DSVO sei.

Die belangte Behörde informierte die mitbeteiligte Partei über die Ergebnisse des geführten amtswegigen Prüfverfahrens (Bescheid vom 22.07.2022, GZ XXXX) und hielt ua sinngemäß fest, dass sie auf Grund der dortigen Erkenntnisse davon ausgehe, dass XXXX als datenschutzrechtlicher Verantwortlicher und damit als Beschwerdegegner zu sehen sei und räumte ihr ein, binnen zwei Wochen dazu Stellung zu nehmen. Die mitbeteiligte Partei nahm nicht Stellung.Die belangte Behörde informierte die mitbeteiligte Partei über die Ergebnisse des geführten amtswegigen Prüfverfahrens (Bescheid vom 22.07.2022, GZ römisch 40) und hielt ua sinngemäß fest, dass sie auf Grund der dortigen Erkenntnisse davon ausgehe, dass römisch 40 als datenschutzrechtlicher Verantwortlicher und damit als Beschwerdegegner zu sehen sei und räumte ihr ein, binnen zwei Wochen dazu Stellung zu nehmen. Die mitbeteiligte Partei nahm nicht Stellung.

3. Mit Bescheid vom 10.03.2023, GZ XXXX , gab die belangte Behörde der Beschwerde statt und stellte fest, dass der Beschwerdeführer die mitbeteiligte Partei dadurch in ihrem Recht auf Geheimhaltung verletzt habe, indem er unrechtmäßig auf ihre Daten im zentralen Impfregister und im zentralen Patientenindex zugegriffen und diese Daten zum Zweck des Versands eines Schreibens mit Informationen betreffend einen Termin für eine Corona-Schutzimpfung verarbeitet habe.3. Mit Bescheid vom 10.03.2023, GZ römisch 40 , gab die belangte Behörde der Beschwerde statt und stellte fest, dass der Beschwerdeführer die mitbeteiligte Partei dadurch in ihrem Recht auf Geheimhaltung verletzt habe, indem er unrechtmäßig auf ihre Daten im zentralen Impfregister und im zentralen Patientenindex zugegriffen und diese Daten zum Zweck des Versands eines Schreibens mit Informationen betreffend einen Termin für eine Corona-Schutzimpfung verarbeitet habe.

4. Begründend führte die belangte Behörde aus, der Beschwerdeführer habe ohne Vorliegen einer tragenden gesetzlichen Grundlage auf die Daten der mitbeteiligten Partei im zentralen Impfregister zugegriffen. Daher sei auch die nachfolgende Datenverarbeitung durch den Beschwerdeführer rechtswidrig gewesen. Entgegen der Ansicht des Beschwerdeführers würden § 24d Abs 2 Z 3 GTelG 2012, § 8 DSG sowie die gesetzlichen Zuständigkeitsregelungen keine Grundlage für die verfahrensgegenständlichen Datenverarbeitungen bieten. Die Anwendung des § 24d Abs 2 Z 3 GTelG 2012 setze nach § 24d Abs 1 Z 4 GTelG 2012 eine spezifische Zugriffsberechtigung gemäß § 24f Abs 4 GTelG

2012 voraus, über die der Beschwerdeführer nicht verfügt habe.4. Begründend führte die belangte Behörde aus, der Beschwerdeführer habe ohne Vorliegen einer tragenden gesetzlichen Grundlage auf die Daten der mitbeteiligten Partei im zentralen Impfregister zugegriffen. Daher sei auch die nachfolgende Datenverarbeitung durch den Beschwerdeführer rechtswidrig gewesen. Entgegen der Ansicht des Beschwerdeführers würden Paragraph 24 d, Absatz 2, Ziffer 3, GTelG 2012, Paragraph 8, DSG sowie die gesetzlichen Zuständigkeitsregelungen keine Grundlage für die verfahrensgegenständlichen Datenverarbeitungen bieten. Die Anwendung des Paragraph 24 d, Absatz 2, Ziffer 3, GTelG 2012 setze nach Paragraph 24 d, Absatz eins, Ziffer 4, GTelG 2012 eine spezifische Zugriffsberechtigung gemäß Paragraph 24 f, Absatz 4, GTelG 2012 voraus, über die der Beschwerdeführer nicht verfügt habe.

5. Der Antrag auf Untersagung der Datenverarbeitung sei mangels unmittelbarer Gefährdung ab- und der Antrag auf Verhängung einer Geldbuße mangels subjektiven Rechts zurückzuweisen gewesen.

6. Gegen diesen Bescheid richtet sich die Beschwerde vom 06.04.2023 wegen Rechtswidrigkeit. Der Beschwerdeführer beantragte, den bekämpften Bescheid ersatzlos aufzuheben und das Verfahren einzustellen, in eventu den Bescheid aufzuheben und die Sache an die belangte Behörde zurückzuverweisen, in eventu in der Sache selbst zu entscheiden und den Bescheid dahingehend abzuändern, dass die datenschutzrechtliche Beschwerde abgewiesen wird. Zusammengefasst begründete er dies mit dem Vorliegen einer entschiedenen Sache, der Unvollständigkeit der Beschwerde, fehlenden Ermittlungen und einer mangelhaften Beweiswürdigung. Darüber hinaus sei der Beschwerdeführer nicht datenschutzrechtlicher Verantwortlicher, aber selbst wenn man von einer Verantwortlichkeit ausgehen würde, sei ein Zugriff auf die Impfdaten im Rahmen des pandemiebedingten Krisenmanagements zulässig.

7. Die belangte Behörde legte die Beschwerde unter Anschluss des Verwaltungsaktes dem erkennenden Gericht vor und verwies hinsichtlich der bestrittenen datenschutzrechtlichen Verantwortlichkeit auf einen Zeitungsartikel, wonach der Versand der Impferinnerungen laut XXXX die richtige Maßnahme gewesen sei.7. Die belangte Behörde legte die Beschwerde unter Anschluss des Verwaltungsaktes dem erkennenden Gericht vor und verwies hinsichtlich der bestrittenen datenschutzrechtlichen Verantwortlichkeit auf einen Zeitungsartikel, wonach der Versand der Impferinnerungen laut römisch 40 die richtige Maßnahme gewesen sei.

8. Der Beschwerde gegen den Bescheid der belangten Behörde bezüglich des amtswegigen Verfahrens wurde mit Erkenntnis vom 04.10.2023 stattgegeben und der Bescheid ersatzlos behoben.

9. Am 18.10.2023 und 09.11.2023 wurde über die Angelegenheit mündlich verhandelt.

Beweis wurde erhoben durch Einsichtnahme in den Verwaltungsakt und das mit Schriftsatz von der belangten Behörde vorgelegte Angebot zur „Unterstützung bei Abwicklung des „Post-Versandes von Impferinnerungsschreiben an ungeimpfte Personen im Bundesland XXXX “ vom 19.11.2021 sowie durch Einvernahme des XXXX , stellvertretender Gruppenleiter, Gruppe Recht in der XXXX , als Partei und der XXXX , als Mitarbeiterin der XXXX , Strategische Gesundheitsvorsorge und XXXX Beauftragte XXXX , des XXXX , als Leiter der Gesundheitsbehörde XXXX , der XXXX , als stellvertretende Leiterin der XXXX , Juristin der XXXX und Datenschutzbeauftragte der XXXX , der XXXX , als Leiterin vom Bereich Finanzen, Einkauf und Facilitymanagement in der XXXX , des XXXX , als ehemaliger Leiter der XXXX GmbH, des XXXX , als Mitarbeiter der XXXX GmbH, des XXXX , als leitender Arzt der XXXX , des XXXX , als XXXX , des XXXX , als Generaldirektor der XXXX , der XXXX , als Leiterin des Expertisezentrums für Öffentlichkeitarbeit und Marketing der XXXX , der XXXX , als stellvertretende Dienststellenleiterin der XXXX , Projektleiterin für medizinische Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Coronavirus, der XXXX , als Abteilungsleiterin der XXXX , des XXXX , als Geschäftsführer der XXXX GmbH, jeweils als Zeuge.Beweis wurde erhoben durch Einsichtnahme in den Verwaltungsakt und das mit Schriftsatz von der belangten Behörde vorgelegte Angebot zur „Unterstützung bei Abwicklung des „Post-Versandes von Impferinnerungsschreiben an ungeimpfte Personen im Bundesland römisch 40 “ vom 19.11.2021 sowie durch Einvernahme des römisch 40 , stellvertretender Gruppenleiter, Gruppe Recht in der römisch 40 , als Partei und der römisch 40 , als Mitarbeiterin der römisch 40 , Strategische Gesundheitsvorsorge und römisch 40 Beauftragte römisch 40 , des römisch 40 , als Leiter der Gesundheitsbehörde römisch 40 , der römisch 40 , als stellvertretende Leiterin der römisch 40 , Juristin der römisch 40 und Datenschutzbeauftragte der römisch 40 , der römisch 40 , als Leiterin vom Bereich Finanzen, Einkauf und Facilitymanagement in der römisch 40 , des römisch 40 , als ehemaliger Leiter der römisch 40 GmbH, des römisch 40 , als Mitarbeiter der römisch 40 GmbH, des römisch 40 , als leitender Arzt der römisch 40 , des römisch 40 , als römisch 40 , des römisch 40 , als Generaldirektor der römisch 40 , der römisch 40 , als Leiterin des Expertisezentrums für Öffentlichkeitarbeit und Marketing der römisch 40 , der römisch 40 , als

stellvertretende Dienststellenleiterin der römisch 40 , Projektleiterin für medizinische Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Coronavirus, der römisch 40 , als Abteilungsleiterin der römisch 40 , des römisch 40 , als Geschäftsführer der römisch 40 GmbH, jeweils als Zeuge.

III. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:römisch drei. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:

1. Feststellungen:

1.1. Zum Verfahrensgang:

1.1.1. Zur Datenschutzbeschwerde:

Die mitbeteiligte Partei richtete eine Datenschutzbeschwerde unter Verwendung eines Musterformulars an die belangte Behörde. Dazu führte sie folgendes aus (Fehler im Original):

„[...]

Beschwerde gegen XXXX wegen Verletzung des Grundrechts auf Geheimhaltung gem. § 1 Abs. 1 DSGBeschwerde gegen römisch 40 wegen Verletzung des Grundrechts auf Geheimhaltung gem. Paragraph eins, Absatz eins, DSG

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben XXXX , erhalten am [...], wurde ich zu einem Impftermin am [...] in XXXX eingeladen – Schriftstück in Kopie anbei.Mit Schreiben römisch 40 , erhalten am [...], wurde ich zu einem Impftermin am [...] in römisch 40 eingeladen – Schriftstück in Kopie anbei.

Es ergibt sich für mich der dringende Verdacht, dass dieser Einladung eine unzulässige Weitergabe und Verarbeitung meiner besonders geschützten persönlichen Gesundheitsdaten (Art. 5, 6 und 9 DSGVO) zugrunde liegt, zumal § 750 ASVG nur dem Dachverband der Sozialversicherungsträger, nicht aber Behörden oder Gebietskörperschaften das Recht zu entsprechenden Datenverarbeitungen und -verknüpfungen einräumt und auch § 21 des Gesundheitstelematikgesetzes keine Zugriffsberechtigung vorsieht und auch kein Anwendungsfall der § 8 und 10 DSG vorliegt.Es ergibt sich für mich der dringende Verdacht, dass dieser Einladung eine unzulässige Weitergabe und Verarbeitung meiner besonders geschützten persönlichen Gesundheitsdaten (Artikel 5, 6 und 9 DSGVO) zugrunde liegt, zumal Paragraph 750, ASVG nur dem Dachverband der Sozialversicherungsträger, nicht aber Behörden oder Gebietskörperschaften das Recht zu entsprechenden Datenverarbeitungen und -verknüpfungen einräumt und auch Paragraph 21, des Gesundheitstelematikgesetzes keine Zugriffsberechtigung vorsieht und auch kein Anwendungsfall der Paragraph 8 und 10 DSG vorliegt.

Ich beantrage daher, die Grundrechtsverletzung festzustellen, die Datenverarbeitung gem. § 22 Abs. 4 DSG zu untersagen und gem. § 22 Abs. 5 DSG eine Geldbuße zu verhängen.Ich beantrage daher, die Grundrechtsverletzung festzustellen, die Datenverarbeitung gem. Paragraph 22, Absatz 4, DSG zu untersagen und gem. Paragraph 22, Absatz 5, DSG eine Geldbuße zu verhängen.

[...]“

Der Beschwerde war ua das folgende Impferinnerungsschreiben beigelegt (Fehler im Original):

„P XXXX Prio Brief

XXXX „P römisch 40 Prio Brief, römisch 40

Retouren an XXXX Retouren an römisch 40

[1. Optionsfeld: Name und Adresse der mitbeteiligten Partei]

Ihr persönlicher Termin für die COVID-Schutzimpfung ist da!

Die COVID-Schutzimpfung ist derzeit die wichtigste Maßnahme [sic!] um die Pandemie zu beherrschen und ein weitgehend normales Leben wieder zu ermöglichen. Das Europäische Gremium für Gesundheit sowie das Nationale Impfgremium empfehlen in diesem Zusammenhang ausdrücklich die COVID-Schutzimpfung.

Warum ist diese Impfung so wichtig?

Durch die Impfung sinkt das persönliche Risiko bei einer Infektion einen schweren Erkrankungsverlauf zu erleiden und somit auch das Risiko eines damit verbundenen Aufenthalts auf einer Intensivstation bzw. zu versterben. Auch die

Gefahr an Long-Covid zu erkranken (das ist auch bei einem leichten Verlauf durchaus möglich) wird stark reduziert. Sie schützen mit der Impfung aufgrund des geringeren Erkrankungsrisikos nicht nur sich persönlich [sic!] sondern auch Ihre Mitmenschen.

Mit fortschreitender Dauer der Pandemie werden in ganz Österreich – zum Schutz aller – immer mehr Bereiche auf die 2G-Regel (Zutritt nur für vollständig geimpfte Personen oder Genesene) umgestellt werden.

Zum Schutz Ihrer eigenen Gesundheit und damit Sie auch in Zukunft problemlos einen normalen Alltag führen können [sic!] wurde für Sie eine COVID-Schutzimpfung reserviert:

[2. Optionsfeld: Impftermin und Impfort]

Wir laden Sie ein, von diesem Angebot Gebrauch zu machen.

Um etwaige Wartezeiten vor Ort zu vermeiden, können Sie statt des oben reservierten Termins auch einen Alternativtermin online unter XXXX oder telefonisch unter XXXX buchen. Dies gilt auch, wenn Sie akut erkrankt sind oder z.B. aufgrund einer anderen Therapie diesen Termin nicht wahrnehmen können. Um das Storno des obigen Termins kümmert sich in diesem Fall gerne XXXX . Im Falle, dass Sie sich inzwischen haben impfen lassen, wollen wir uns bei Ihnen dafür ganz herzlich bedanken! Um etwaige Wartezeiten vor Ort zu vermeiden, können Sie statt des oben reservierten Termins auch einen Alternativtermin online unter römisch 40 oder telefonisch unter römisch 40 buchen. Dies gilt auch, wenn Sie akut erkrankt sind oder z.B. aufgrund einer anderen Therapie diesen Termin nicht wahrnehmen können. Um das Storno des obigen Termins kümmert sich in diesem Fall gerne römisch 40 . Im Falle, dass Sie sich inzwischen haben impfen lassen, wollen wir uns bei Ihnen dafür ganz herzlich bedanken!

Sollte Ihnen bekannt sein, dass für Sie aus medizinischen Gründen (Gegenanzeigen) eine COVID-Impfung nicht möglich ist, so erachten Sie das vorliegende Schreiben bitte als gegenstandslos. Wenn Sie unsicher sind, ob Sie gegen COVID geimpft werden können, so empfehlen wir zur Abklärung ein ärztliches Aufklärungs-/Beratungsgespräch zu nutzen.

Bringen Sie zur Impfung bitte Ihren Lichtbildausweis und – wenn vorhanden – Ihre E-Card mit.

XXXX römisch 40

Projektleiterin Covid-19 XXXX Projektleiterin Covid-19 römisch 40

XXXX römisch 40

XXXX “ römisch 40 “

Unter den Namen scheinen die folgenden Logos auf:

Der zu den Punkten II.2 ausgeführte Verfahrensgang steht festDer zu den Punkten römisch zwei.2 ausgeführte Verfahrensgang steht fest.

1.2. Zur Erstellung und zum Versand des Impferinnerungsschreibens:

Im Sommer 2021 wurde im Rahmen des Pandemiemanagements eine bundesweite Diskussion über das Verfassen eines Impferinnerungsschreibens an ungeimpfte Personen geführt.

XXXX wies die XXXX über XXXX an, ein Impferinnerungsschreiben an sozialversicherte Personen über 18 Jahre mit Wohnsitz in XXXX , die keine Schutzimpfung gegen COVID-19 erhalten hatten, zu versenden. XXXX trat an den Generaldirektor der XXXX , heran und bat ihn diesbezüglich um Unterstützung. XXXX wies seine Mitarbeiterin der Kommunikationsabteilung, XXXX , an, das Projekt „Impferinnerungsschreiben“ zu unterstützen. Von Seiten der XXXX wurde die Druckstraße zur Verfügung gestellt. römisch 40 wies die römisch 40 über römisch 40 an, ein Impferinnerungsschreiben an sozialversicherte Personen über 18 Jahre mit Wohnsitz in römisch 40 , die keine Schutzimpfung gegen COVID-19 erhalten hatten, zu versenden. römisch 40 trat an den Generaldirektor der römisch 40 , heran und bat ihn diesbezüglich um Unterstützung. römisch 40 wies seine Mitarbeiterin der Kommunikationsabteilung, römisch 40 , an, das Projekt „Impferinnerungsschreiben“ zu unterstützen. Von Seiten der römisch 40 wurde die Druckstraße zur Verfügung gestellt.

Eine Gruppe, bestehend aus Mitarbeitern der XXXX , der XXXX , der XXXX GmbH und der XXXX GmbH, erbrachte Vorschläge zur weiteren Vorgehensweise, dh Erstellung eines Entwurfs des Impferinnerungsschreibens, erarbeitete eine Plan, wie die Daten zur Bestimmung der konkreten Empfänger über den Patientenindex und das zentrale Impfregister zu ermitteln waren und wie der Versand zu erfolgen hatte. Eine Gruppe, bestehend aus Mitarbeitern der

römisch 40, der römisch 40, der römisch 40 GmbH und der römisch 40 GmbH, erbrachte Vorschläge zur weiteren Vorgehensweise, dh Erstellung eines Entwurfs des Impferinnerungsschreibens, erarbeitete eine Plan, wie die Daten zur Bestimmung der konkreten Empfänger über den Patientenindex und das zentrale Impfregeister zu ermitteln waren und wie der Versand zu erfolgen hatte.

XXXX, Mitarbeiterin der XXXX, koordinierte das Projekt innerhalb XXXX, sie organisierte die Projektagenden innerhalb XXXX, koordinierte die Projektagenden mit XXXX, den Sozialversicherungen, der XXXX GmbH und der XXXX GmbH. Herr XXXX von der XXXX GmbH war Projektleiter von Seiten der XXXX GmbH. römisch 40, Mitarbeiterin der römisch 40, koordinierte das Projekt innerhalb römisch 40, sie organisierte die Projektagenden innerhalb römisch 40, koordinierte die Projektagenden mit römisch 40, den Sozialversicherungen, der römisch 40 GmbH und der römisch 40 GmbH. Herr römisch 40 von der römisch 40 GmbH war Projektleiter von Seiten der römisch 40 GmbH.

Für die Ermittlung der Adressaten des Schreibens wurde die XXXX GmbH beauftragt. Die XXXX GmbH hat den Auftrag an die XXXX GmbH weitergegeben. Für die Ermittlung der Adressaten des Schreibens wurde die römisch 40 GmbH beauftragt. Die römisch 40 GmbH hat den Auftrag an die römisch 40 GmbH weitergegeben.

Das Angebot der XXXX GmbH vom 19.11.2021 wurde von XXXX als Projektleiterin für medizinische Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Coronavirus unterzeichnet. Das Angebot der römisch 40 GmbH vom 19.11.2021 wurde von römisch 40 als Projektleiterin für medizinische Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Coronavirus unterzeichnet.

In Erfüllung des Auftrags ermittelte die XXXX GmbH ab 09.11.2021 sämtliche Personen aus dem Patientenindex, mit Wohnsitz in XXXX, die über 18 Jahre alt sind. Im Anschluss filterte sie die Personen aus, die im zentralen Impfregeister über einen Eintrag für eine Impfung mit einem in der EU zugelassenen Impfstoff gegen COVID-19 verfügten. Die XXXX GmbH übermittelte die Namen und Adressen der verbleibenden Personen in fünf Tranchen (09.11.2021, 14.11.2021, 17.11.2021, 22.11.2021 und 28.11.2021) an XXXX als Druckdienstleister, der die Briefe gedruckt, kuvertiert und zum Versand aufgegeben hat. In Erfüllung des Auftrags ermittelte die römisch 40 GmbH ab 09.11.2021 sämtliche Personen aus dem Patientenindex, mit Wohnsitz in römisch 40, die über 18 Jahre alt sind. Im Anschluss filterte sie die Personen aus, die im zentralen Impfregeister über einen Eintrag für eine Impfung mit einem in der EU zugelassenen Impfstoff gegen COVID-19 verfügten. Die römisch 40 GmbH übermittelte die Namen und Adressen der verbleibenden Personen in fünf Tranchen (09.11.2021, 14.11.2021, 17.11.2021, 22.11.2021 und 28.11.2021) an römisch 40 als Druckdienstleister, der die Briefe gedruckt, kuvertiert und zum Versand aufgegeben hat.

Die Kosten für den Versand des Impferinnerungsschreibens wurden 50:50 von XXXX und XXXX getragen. Die Kosten für den Versand des Impferinnerungsschreibens wurden 50:50 von römisch 40 und römisch 40 getragen.

Das Finanzierungsbudget von Pandemiemaßnahmen XXXX lag zu diesem Zeitpunkt bei XXXX. Das Finanzierungsbudget von Pandemiemaßnahmen römisch 40 lag zu diesem Zeitpunkt bei römisch 40.

Am 07.12.2021 wurde das Impferinnerungsschreiben, wie unter Punkt 1.1.1 beschrieben, unter anderem an die mitbeteiligte Partei per Post versendet.

Das Schreiben war persönlich an die mitbeteiligte Partei adressiert.

Im 1. Optionsfeld wurden hierfür Name und Adresse des jeweiligen Empfängers eingesetzt. Im 2. Optionsfeld wurden mögliche Impftermine und Orte eingefügt.

2. Beweiswürdigung:

2.1. Zum Verfahrensgang:

Die Feststellungen zum Verfahrensgang gründen auf dem unbedenklichen Verwaltungsakt.

2.2. Zur Erstellung und zum Versand des Impferinnerungsschreibens:

Die Feststellungen zur Erstellung und zum Versand des Impferinnerungsschreibens gründen auf den Angaben der in den Verhandlungen vom 18.10.2023 und 09.11.2023 einvernommenen Zeugen.

Die Feststellung zur bundesweiten Diskussion im Rahmen des Pandemiemanagements gründet sich auf die Angaben der in den Verhandlungen vor dem Bundesverwaltungsgericht einvernommenen Zeugen, die sich diesbezüglich decken.

Die Feststellung, dass XXXX, die XXXX über XXXX angewiesen hat, ein Impferinnerungsschreiben an sozialversicherte

Personen über 18 Jahre mit Wohnsitz in XXXX , die keine Schutzimpfung gegen COVID-19 erhalten hatten zu versenden, ist einerseits auf die Aussage XXXX vor dem Bundesverwaltungsgericht gestützt, dass sich der Gesundheitsminister, die Gesundheitspolitiker und die Landesräte schon im Sommer 2021 darüber einig waren, dass man ein entsprechendes Impferinnerungsschreiben an die ungeimpfte Bevölkerung brauche. (OZ 19, S.12). Nachdem drei Bundesländer, XXXX , XXXX und XXXX bereits über die Logistik verfügten, Impftermine zu vergeben und Impfungen durchzuführen, kommunizierte XXXX allen Involvierten (der Gesundheitsbehörde, den Sozialversicherungen), dass ein entsprechendes Impferinnerungsschreiben an sozialversicherte Personen über 18 Jahre mit Wohnsitz in XXXX , die keine Schutzimpfung gegen COVID-19 erhalten hatten verschickt werden solle. (OZ 19; S.13). Andererseits ist diese Feststellung auf die Aussagen von XXXX gegründet, die angab, dass sie mit der Abwicklung des Projekts begonnen habe, als sie vom XXXX den Auftrag bekommen habe. Dieser Auftrag basierte auf dem Wunsch XXXX , ein entsprechendes Schreiben zu verfassen und zu versenden (OZ 13, S.24). Diese Aussage ist nachvollziehbar, da davon auszugehen ist, dass XXXX als Mitarbeiterin der XXXX ohne einen entsprechenden Auftrag keine weiteren Schritte gesetzt hätte. Aus dem im Verfahren vorgelegten Emailverkehr geht hervor, dass XXXX mit XXXX bezüglich des Impferinnerungsschreibens in Kontakt stand und wichtige Details, wie die der Finanzierung, an XXXX weitergeleitet hat (OZ 2; Verfahrensübergreifende Vorlage weiterer Aktenbestandteile der belangten Behörde). Die Beauftragung der XXXX durch XXXX im Namen XXXX ist insofern nachvollziehbar, als die XXXX , als XXXX der Geschäftsgruppe XXXX zugeordnet ist, welcher XXXX vorsteht. Der mit dem Auftrag verfolgte Zweck ergibt sich aus der Aussage XXXX , wonach das Schreiben den Zweck verfolgt habe, die Impfrate der Bevölkerung zu erhöhen, dies könne nur erreicht werden, wenn die nicht geimpften Personen impfen gehen (OZ 19, S. 20). Die Feststellung, dass römisch 40 , die römisch 40 über römisch 40 angewiesen hat, ein Impferinnerungsschreiben an sozialversicherte Personen über 18 Jahre mit Wohnsitz in römisch 40 , die keine Schutzimpfung gegen COVID-19 erhalten hatten zu versenden, ist einerseits auf die Aussage römisch 40 vor dem Bundesverwaltungsgericht gestützt, dass sich der Gesundheitsminister, die Gesundheitspolitiker und die Landesräte schon im Sommer 2021 darüber einig waren, dass man ein entsprechendes Impferinnerungsschreiben an die ungeimpfte Bevölkerung brauche. (OZ 19, S.12). Nachdem drei Bundesländer, römisch 40 , römisch 40 und römisch 40 bereits über die Logistik verfügten, Impftermine zu vergeben und Impfungen durchzuführen, kommunizierte römisch 40 allen Involvierten (der Gesundheitsbehörde, den Sozialversicherungen), dass ein entsprechendes Impferinnerungsschreiben an sozialversicherte Personen über 18 Jahre mit Wohnsitz in römisch 40 , die keine Schutzimpfung gegen COVID-19 erhalten hatten verschickt werden solle. (OZ 19; S.13). Andererseits ist diese Feststellung auf die Aussagen von römisch 40 gegründet, die angab, dass sie mit der Abwicklung des Projekts begonnen habe, als sie vom römisch 40 den Auftrag bekommen habe. Dieser Auftrag basierte auf dem Wunsch römisch 40 , ein entsprechendes Schreiben zu verfassen und zu versenden (OZ 13, S.24). Diese Aussage ist nachvollziehbar, da davon auszugehen ist, dass römisch 40 als Mitarbeiterin der römisch 40 ohne einen entsprechenden Auftrag keine weiteren Schritte gesetzt hätte. Aus dem im Verfahren vorgelegten Emailverkehr geht hervor, dass römisch 40 mit römisch 40 bezüglich des Impferinnerungsschreibens in Kontakt stand und wichtige Details, wie die der Finanzierung, an römisch 40 weitergeleitet hat (OZ 2; Verfahrensübergreifende Vorlage weiterer Aktenbestandteile der belangten Behörde). Die Beauftragung der römisch 40 durch römisch 40 im Namen römisch 40 ist insofern nachvollziehbar, als die römisch 40 , als römisch 40 der Geschäftsgruppe römisch 40 zugeordnet ist, welcher römisch 40 vorsteht. Der mit dem Auftrag verfolgte Zweck ergibt sich aus der Aussage römisch 40 , wonach das Schreiben den Zweck verfolgt habe, die Impfrate der Bevölkerung zu erhöhen, dies könne nur erreicht werden, wenn die nicht geimpften Personen impfen gehen (OZ 19, S. 20).

Die Feststellung, dass XXXX an XXXX herangetreten ist und um Unterstützung gebeten hat, ist auf die Aussage von XXXX in der Verhandlung zurückzuführen, der nachvollziehbar angab, dass ihn XXXX kontaktiert habe und XXXX seine Mitarbeiter zur Unterstützung angewiesen habe (OZ 19, S. 29). Diese Aussage wurde von Frau XXXX bestätigt (OZ 19, S.32). Die Feststellung, dass römisch 40 an römisch 40 herangetreten ist und um Unterstützung gebeten hat, ist auf die Aussage von römisch 40 in der Verhandlung zurückzuführen, der nachvollziehbar angab, dass ihn römisch 40 kontaktiert habe und römisch 40 seine Mitarbeiter zur Unterstützung angewiesen habe (OZ 19, S. 29). Diese Aussage wurde von Frau römisch 40 bestätigt (OZ 19, S.32).

Die Feststellung, dass eine Gruppe, bestehend aus Mitarbeitern der XXXX , der XXXX , der XXXX GmbH und der XXXX GmbH Vorschläge zur weiteren Vorgehensweise erarbeitet hat, ergibt sich aus den Aussagen der Zeugen XXXX und Frau XXXX . Sie gaben übereinstimmend an, dass eine Arbeitsgruppe ins Leben gerufen worden sei, in der XXXX , von XXXX , Herr XXXX von der XXXX GmbH, Her XXXX von der XXXX GmbH und Frau XXXX von der XXXX ständig vertreten

waren und weitere unterschiedliche Leute aus anderen Bereichen teilnahmen (OZ 19, S.32; OZ13, S. 25). Die Feststellung, dass eine Gruppe, bestehend aus Mitarbeitern der römisch 40, der römisch 40, der römisch 40 GmbH und der römisch 40 GmbH Vorschläge zur weiteren Vorgehensweise erarbeitet hat, ergibt sich aus den Aussagen der Zeugen römisch 40 und Frau römisch 40. Sie gaben übereinstimmend an, dass eine Arbeitsgruppe ins Leben gerufen worden sei, in der römisch 40, von römisch 40, Herr römisch 40 von der römisch 40 GmbH, Herr römisch 40 von der römisch 40 GmbH und Frau römisch 40 von der römisch 40 ständig vertreten waren und weitere unterschiedliche Leute aus anderen Bereichen teilnahmen (OZ 19, S.32; OZ13, S. 25).

Aus den übereinstimmenden Zeugenaussagen vor dem Bundesverwaltungsgericht geht hervor, dass XXXX das Projekt „Impferinnerungsschreiben an die ungeimpfte Bevölkerung XXXX“ koordiniert hat. Dies wurde von XXXX in ihrer Aussage vor dem Bundesverwaltungsgericht auch bestätigt (OZ 13, S.23). Aus den übereinstimmenden Zeugenaussagen vor dem Bundesverwaltungsgericht geht hervor, dass römisch 40 das Projekt „Impferinnerungsschreiben an die ungeimpfte Bevölkerung römisch 40“ koordiniert hat. Dies wurde von römisch 40 in ihrer Aussage vor dem Bundesverwaltungsgericht auch bestätigt (OZ 13, S.23).

Die Feststellung, dass die XXXX GmbH beauftragt wurde und die XXXX GmbH den Auftrag an die XXXX GmbH weitergegeben hat, gründet sich auf die Aussage von XXXX, ehemaliger Geschäftsführer der XXXX GmbH, vom 10.01.2022 im Rahmen des amtswegigen Verfahrens vor der Datenschutzbehörde. Die Feststellung, dass die römisch 40 GmbH beauftragt wurde und die römisch 40 GmbH den Auftrag an die römisch 40 GmbH weitergegeben hat, gründet sich auf die Aussage von römisch 40, ehemaliger Geschäftsführer der römisch 40 GmbH, vom 10.01.2022 im Rahmen des amtswegigen Verfahrens vor der Datenschutzbehörde.

Die Feststellung, dass XXXX das Angebot der XXXX GmbH vom 19.11.2021 unterzeichnet hat, gründet sich auf das Angebot, welches von der belangten Behörde mit Schriftsatz vom 09.06.2023 dem Bundesverwaltungsgericht vorgelegt wurde. Die Feststellung, dass römisch 40 das Angebot der römisch 40 GmbH vom 19.11.2021 unterzeichnet hat, gründet sich auf das Angebot, welches von der belangten Behörde mit Schriftsatz vom 09.06.2023 dem Bundesverwaltungsgericht vorgelegt wurde.

Die Feststellung, wie die XXXX GmbH den Auftrag erfüllt hat, gründet sich auf die Aussage des XXXX, Abteilungsleiter Recht und Sicherheit der XXXX GmbH im Rahmen des amtswegigen Verfahrens vor der Datenschutzbehörde vom 24.02.2024. Die Feststellung, wie die römisch 40 GmbH den Auftrag erfüllt hat, gründet sich auf die Aussage des römisch 40, Abteilungsleiter Recht und Sicherheit der römisch 40 GmbH im Rahmen des amtswegigen Verfahrens vor der Datenschutzbehörde vom 24.02.2024.

Die Feststellung, dass die Kosten 50:50 von XXXX und der XXXX getragen wurden, gründet sich auf das Email von Frau XXXX an XXXX vom 03.11.2021, in welchem XXXX bestätigt wurde, dass XXXX und XXXX die Finanzierungszusage getätigt haben (OZ 2; Verfahrensübergreifende Vorlage weiterer Aktenbestandteile der belangten Behörde). Die Feststellung, dass die Kosten 50:50 von römisch 40 und der römisch 40 getragen wurden, gründet sich auf das Email von Frau römisch 40 an römisch 40 vom 03.11.2021, in welchem römisch 40 bestätigt wurde, dass römisch 40 und römisch 40 die Finanzierungszusage getätigt haben (OZ 2; Verfahrensübergreifende Vorlage weiterer Aktenbestandteile der belangten Behörde).

Die Feststellung, dass das Finanzierungsbudget von Pandemiemaßnahmen zu diesem Zeitpunkt bei der XXXX lag, wurde durch die Aussage von XXXX bestätigt (OZ 19, S. 41). Die Feststellung, dass das Finanzierungsbudget von Pandemiemaßnahmen zu diesem Zeitpunkt bei der römisch 40 lag, wurde durch die Aussage von römisch 40 bestätigt (OZ 19, S. 41).

Die Feststellung zum Inhalt und zur namentlichen Adressierung des Impferinnerungsschreibens gründet auf dem im Administrativverfahren vorgelegten Impferinnerungsschreiben, das dem von er mitbeteiligten Partei in ihrer Datenschutzbeschwerde vorgelegten Impferinnerungsschreiben entspricht.

3. Rechtliche Beurteilung:

Zu A)

Die zulässige Beschwerde ist berechtigt.

3.1. Zu den maßgeblichen Rechtsvorschriften:

Artikel 4 der Verordnung (EU) 2016/679 (DSGVO) lautet:

„Im Sinne dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck: Artikel 4 der Verordnung (EU) 2016/679 (DSGVO) lautet: „Im Sinne dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck:

[...]

7. Verantwortlicher“ die natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die allein oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet; sind die Zwecke und Mittel dieser Verarbeitung durch das Unionsrecht oder das Recht der Mitgliedstaaten vorgegeben, so kann der Verantwortliche beziehungsweise können die bestimmten Kriterien seiner Benennung nach dem Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten vorgesehen werden; [...]"

Artikel 102 Abs 1 und 2 B-VG lauten Artikel 102 Absatz eins und 2 B-VG lauten:

„(1) Im Bereich der Länder üben die Vollziehung des Bundes, soweit nicht eigene Bundesbehörden bestehen (unmittelbare Bundesverwaltung), der Landeshauptmann und die ihm unterstellten Landesbehörden aus (mittelbare Bundesverwaltung). Soweit in Angelegenheiten, die in mittelbarer Bundesverwaltung besorgt werden, Bundesbehörden mit der Vollziehung betraut sind, unterstehen diese Bundesbehörden in den betreffenden Angelegenheiten dem Landeshauptmann und sind an dessen Weisungen (Art. 20 Abs. 1) gebunden; ob und inwieweit solche Bundesbehörden mit Akten der Vollziehung betraut werden, bestimmen die Bundesgesetze; sie dürfen, soweit es sich nicht um die Betrauung mit der Vollziehung von im Abs. 2 angeführten Angelegenheiten handelt, nur mit Zustimmung der beteiligten Länder kundgemacht werden.“(1) Im Bereich der Länder üben die Vollziehung des Bundes, soweit nicht eigene Bundesbehörden bestehen (unmittelbare Bundesverwaltung), der Landeshauptmann und die ihm unterstellten Landesbehörden aus (mittelbare Bundesverwaltung). Soweit in Angelegenheiten, die in mittelbarer Bundesverwaltung besorgt werden, Bundesbehörden mit der Vollziehung betraut sind, unterstehen diese Bundesbehörden in den betreffenden Angelegenheiten dem Landeshauptmann und sind an dessen Weisungen (Artikel 20, Absatz eins,) gebunden; ob und inwieweit solche Bundesbehörden mit Akten der Vollziehung betraut werden, bestimmen die Bundesgesetze; sie dürfen, soweit es sich nicht um die Betrauung mit der Vollziehung von im Absatz 2, angeführten Angelegenheiten handelt, nur mit Zustimmung der beteiligten Länder kundgemacht werden.

(2) Folgende Angelegenheiten können im Rahmen des verfassungsmäßig festgestellten Wirkungsbereiches unmittelbar von Bundesbehörden besorgt werden:

Grenzvermarkung; Waren- und Viehverkehr mit dem Ausland; Zollwesen; Regelung und Überwachung des Eintrittes in das Bundesgebiet und des Austrittes aus ihm; Aufenthaltsrecht aus berücksichtigungswürdigen Gründen; Passwesen; Aufenthaltsverbot, Ausweisung und Abschiebung; Asyl; Auslieferung; Bundesfinanzen; Monopolwesen; Geld-, Kredit-, Börse- und Bankwesen; Maß- und Gewichts-, Normen- und Punzierungswesen; Justizwesen; Pressewesen; Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit einschließlich der ersten allgemeinen Hilfeleistung, jedoch mit Ausnahme der örtlichen Sicherheitspolizei; Vereins- und Versammlungsrecht; Fremdenpolizei und Meldewesen; Waffen-, Munitions- und Sprengmittelwesen, Schießwesen; Kartellrecht; Patentwesen sowie Schutz von Mustern, Marken und anderen Warenbezeichnungen; Verkehrswesen; Strom- und Schifffahrtspolizei; Post- und Fernmeldewesen; Bergwesen; Regulierung und Instandhaltung der Donau; Wildbachverbauung; Bau und Instandhaltung von Wasserstraßen; Vermessungswesen; Arbeitsrecht; Sozial- und Vertragsversicherungswesen; Pflegegeldwesen; Sozialentschädigungsrecht; geschäftlicher Verkehr mit Saat- und Pflanzgut, Futter-, Dünge- und Pflanzenschutzmitteln sowie mit Pflanzenschutzgeräten, einschließlich der Zulassung und bei Saat- und Pflanzgut auch der Anerkennung; Denkmalschutz; allgemeine Angelegenheiten des Schutzes personenbezogener Daten; Organisation und Führung der Bundespolizei; militärische Angelegenheiten; Angelegenheiten des Zivildienstes; Bevölkerungspolitik; land- und forstwirtschaftliches Schul- und Erziehungswesen in den Angelegenheiten des Art. 14a Abs. 2 sowie Zentrallehranstalten; Universitäts- und Hochschulwesen sowie das Erziehungswesen betreffend Studentenheime in diesen Angelegenheiten; Ausbildungspflicht für Jugendliche; öffentliches Auftragswesen.“Grenzvermarkung; Waren- und Viehverkehr mit dem Ausland; Zollwesen; Regelung und Überwachung des Eintrittes in das Bundesgebiet und des Austrittes aus ihm; Aufenthaltsrecht aus berücksichtigungswürdigen Gründen; Passwesen; Aufenthaltsverbot, Ausweisung und Abschiebung; Asyl; Auslieferung; Bundesfinanzen; Monopolwesen; Geld-, Kredit-, Börse- und Bankwesen; Maß- und Gewichts-, Normen- und Punzierungswesen; Justizwesen; Pressewesen; Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit einschließlich der ersten allgemeinen Hilfeleistung, jedoch mit Ausnahme

der örtlichen Sicherheitspolizei; Vereins- und Versammlungsrecht; Fremdenpolizei und Meldewesen; Waffen-, Munitions- und Sprengmittelwesen, Schießwesen; Kartellrecht; Patentwesen sowie Schutz von Mustern, Marken und anderen Warenbezeichnungen; Verkehrswesen; Strom- und Schifffahrtspolizei; Post- und Fernmeldewesen; Bergwesen; Regulierung und Instandhaltung der Donau; Wildbachverbauung; Bau und Instandhaltung von Wasserstraßen; Vermessungswesen; Arbeitsrecht; Sozial- und Vertragsversicherungswesen; Pflegegeldwesen; Sozialentschädigungsrecht; geschäftlicher Verkehr mit Saat- und Pflanzgut, Futter-, Dünge- und Pflanzenschutzmitteln sowie mit Pflanzenschutzgeräten, einschließlich der Zulassung und bei Saat- und Pflanzgut auch der Anerkennung; Denkmalschutz; allgemeine Angelegenheiten des Schutzes personenbezogener Daten; Organisation und Führung der Bundespolizei; militärische Angelegenheiten; Angelegenheiten des Zivildienstes; Bevölkerungspolitik; land- und forstwirtschaftliches Schul- und Erziehungswesen in den Angelegenheiten des Artikel 14 a, Absatz 2, sowie Zentrallehranstalten; Universitäts- und Hochschulwesen sowie das Erziehungswesen betreffend Studentenheime in diesen Angelegenheiten; Ausbildungspflicht für Jugendliche; öffentliches Auftragswesen.“

Art 103 Abs 2 B-VG lautet Artikel 103, Absatz 2, B-VG lautet:

„Die Landesregierung kann bei Aufstellung ihrer Geschäftsordnung beschließen, dass einzelne Gruppen von Angelegenheiten der mittelbaren Bundesverwaltung wegen ihres sachlichen Zusammenhanges mit Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereiches des Landes im Namen des Landeshauptmannes von Mitgliedern der Landesregierung zu führen sind. In diesen Angelegenheiten sind die betreffenden Mitglieder der Landesregierung an die Weisungen des Landeshauptmannes ebenso gebunden (Art. 20) wie dieser an die Weisungen der Bundesregierung oder der einzelnen Bundesminister.“ „Die Landesregierung kann bei Aufstellung ihrer Geschäftsordnung beschließen, dass einzelne Gruppen von Angelegenheiten der mittelbaren Bundesverwaltung wegen ihres sachlichen Zusammenhanges mit Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereiches des Landes im Namen des Landeshauptmannes von Mitgliedern der Landesregierung zu führen sind. In diesen Angelegenheiten sind die betreffenden Mitglieder der Landesregierung an die Weisungen des Landeshauptmannes ebenso gebunden (Artikel 20,) wie dieser an die Weisungen der Bundesregierung oder der einzelnen Bundesminister.“

Punkt III. der Geschäftseinteilung für XXXX lautet: Punkt römisch drei. der Geschäftseinteilung für römisch 40 lautet:

„Die der Landeshauptfrau bzw. dem Landeshauptmann zukommenden Angelegenheiten der mittelbaren Bundesverwaltung sind in Anwendung des Art. 103 Abs. 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes von den XXXX unter Leitung und Verantwortung der zuständigen amtsführenden Stadträtin bzw. des zuständigen XXXX als Mitglied der Landesregierung zu besorgen, sofern die Geschäftseinteilung nichts anderes bestimmt. Dies gilt sinngemäß für die gemäß Art. 104 Abs. 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes der Landeshauptfrau bzw. dem Landeshauptmann übertragene Verwaltung des Bundesvermögens.“ „Die der Landeshauptfrau bzw. dem Landeshauptmann zukommenden Angelegenheiten der mittelbaren Bundesverwaltung sind in Anwendung des Artikel 103, Absatz 2, des Bundes-Verfassungsgesetzes von den römisch 40 unter Leitung und Verantwortung der zuständigen amtsführenden Stadträtin bzw. des zuständigen römisch 40 als Mitglied der Landesregierung zu besorgen, sofern die Geschäftseinteilung nichts anderes bestimmt. Dies gilt sinngemäß für die gemäß Artikel 104, Absatz 2, des Bundes-Verfassungsgesetzes der Landeshauptfrau bzw. dem Landeshauptmann übertragene Verwaltung des Bundesvermögens.“

Gemäß der Geschäftseinteilung für XXXX (GZ XXXX bzw XXXX) oblag der XXXX – insbesondere der XXXX – Ende 2021 das Gesundheits- und Impfwesen. Gemäß der Geschäftseinteilung für römisch 40 (GZ römisch 40 bzw römisch 40) oblag der römisch 40 – insbesondere der römisch 40 – Ende 2021 das Gesundheits- und Impfwesen.

3.2. Angewendet auf den Sachverhalt bedeutet das:

3.2.1. Zum Beschwerdeführer als Verantwortlicher iSd Art 4 Z 7 DSGVO 3.2.1. Zum Beschwerdeführer als Verantwortlicher iSd Artikel 4, Ziffer 7, DSGVO:

Für eine Verarbeitung personenbezogener Daten „Verantwortlicher“ ist gemäß Art 4 Z 7 DSGVO die natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die allein oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet; sind die Zwecke und Mittel dieser Verarbeitung durch das Unionsrecht oder das Recht der Mitgliedstaaten vorgegeben, so kann der Verantwortliche beziehungsweise können die bestimmten Kriterien seiner Benennung nach dem Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten vorgesehen werden. Für eine Verarbeitung personenbezogener Daten „Verantwortlicher“ ist gemäß

Artikel 4, Ziffer 7, DSGVO die natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die allein oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet; sind die Zwecke und Mittel dieser Verarbeitung durch das Unionsrecht oder das Recht der Mitgliedstaaten vorgegeben, so kann der Verantwortliche beziehungsweise können die bestimmten Kriterien seiner Benennung nach dem Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten vorgesehen werden.

Der EuGH hat festgehalten, dass die Entscheidung über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung nach den zugrundeliegenden Vorschriften nicht (zwingend) mittels schriftlicher Anweisung erfolgen muss (siehe EuGH 10.07.2018, C-25/17, Tietosuojaalvautettu, Rm. 67)

Der Versand eines Impferinnerungsschreibens ist eine Angelegenheit des Gesundheitswesens, das in mittelbarer Bundesverwaltung, dh grundsätzlich durch den jeweiligen Landeshauptmann, zu vollziehen ist (Art 10 Abs 1 Z 12 iVm Art 102 Abs 1 und 2 B-VG). Im Falle des Art 103 Abs 2 B-VG erfolgt die Vollziehung von Mitgliedern der Landesregierung im Namen des Landeshauptmannes, im Fall von XXXX durch den Stadtsenat bzw die amtsführenden Stadträte im Namen des Bürgermeisters (vgl ua § 114 XXXX Stadtverfassung). Der Versand eines Impferinnerungsschreibens ist eine Angelegenheit des Gesundheitswesens, das in mittelbarer Bundesverwaltung, dh grundsätzlich durch den jeweiligen Landeshauptmann, zu vollziehen ist (Artikel 10, Absatz eins, Ziffer 12, in Verbindung mit Artikel 102, Absatz eins und 2 B-VG). Im Falle des Artikel 103, Absatz 2, B-VG erfolgt die Vollziehung von Mitgliedern der Landesregierung im Namen des Landeshauptmannes, im Fall von römisch 40 durch den Stadtsenat bzw die amtsführenden Stadträte im Namen des Bürgermeisters vergleiche ua Paragraph 114, römisch 40 Stadtverfassung).

Gemäß § 106 der XXXX Stadtverfassung ist XXXX in Geschäftsgruppen und innerhalb dieser in Abteilungen eingeteilt. Jeder Geschäftsgruppe steht XXXX vor. Gemäß der Geschäftseinteilung XXXX vom 13.01.2021 besteht im XXXX die Geschäftsgruppe XXXX , der XXXX und XXXX zugeordnet sind. Dieser Geschäftsgruppe steht XXXX vor. Gemäß Paragraph 106, der römisch 40 Stadtverfassung ist römisch 40 in Geschäftsgruppen und innerhalb dieser in Abteilungen eingeteilt. Jeder Geschäftsgruppe steht römisch 40 vor. Gemäß der Geschäftseinteilung römisch 40 vom 13.01.2021 besteht im römisch 40 die Geschäftsgruppe römisch 40 , der römisch 40 und römisch 40 zugeordnet sind. Dieser Geschäftsgruppe steht römisch 40 vor.

Dennoch kann XXXX als „Behörde“ oder „andere Stelle“ iSd Art 4 Z 7 DSGVO selbst datenschutzrechtlich Verantwortlicher sein: Entweder wenn er nach Unions-, Landes- oder Bundesrecht iSd Art 4 Z 7 letzter Halbsatz DSGVO als Verantwortlicher festgelegt wird, oder wenn der Verantwortliche nicht nach Unions-, Landes- oder Bundesrecht bestimmt wird und das Amt der Landesregierung selbst Zweck und Mittel einer Datenverarbeitung bestimmt. Dennoch kann römisch 40 als „Behörde“ oder „andere Stelle“ iSd Artikel 4, Ziffer 7, DSGVO selbst datenschutzrechtlich Verantwortlicher sein: Entweder wenn er nach Unions-, Landes- oder Bundesrecht iSd Artikel 4, Ziffer 7, letzter Halbsatz DSGVO als Verantwortlicher festgelegt wird, oder wenn der Verantwortliche nicht nach Unions-, Landes- oder Bundesrecht bestimmt wird und das Amt der Landesregierung selbst Zweck und Mittel einer Datenverarbeitung bestimmt.

Von einer Bestimmung von Zweck und Mittel einer Datenverarbeitung durch XXXX kann nicht mehr ausgegangen werden, wenn diese durch den Bürgermeister bzw das zuständige Mitglied der Landesregierung XXXX detailliert bestimmt werden. In einem solchen Fall kann XXXX nicht mehr als Verantwortlicher für die Datenverarbeitung gesehen werden. Von einer Bestimmung von Zweck und Mittel einer Datenverarbeitung durch römisch 40 kann nicht mehr ausgegangen werden, wenn diese durch den Bürgermeister bzw das zuständige Mitglied der Landesregierung römisch 40 detailliert bestimmt werden. In einem solchen Fall kann römisch 40 nicht mehr als Verantwortlicher für die Datenverarbeitung gesehen werden.

Für den konkreten Fall bedeutet das:

Gegenständlich ist der Versand eines Impferinnerungsschreiben, dh eine Angelegenheit des Gesundheitswesens, die in mittelbarer Bundesverwaltung in XXXX durch den XXXX für XXXX im Namen des Landeshauptmanns vollzogen wird (Art 10 Abs 1 Z 12, Art 102 Abs 2 und 103 Abs 2 B-VG iVm § 133 XXXX Stadtverfassung, Geschäftseinteilung XXXX). Gegenständlich ist der Versand eines Impferinnerungsschreiben, dh eine Angelegenheit des Gesundheitswesens, die in mittelbarer Bundesverwaltung in römisch 40 durch den römisch 40 für römisch 40 im Namen des Landeshauptmanns vollzogen wird (Artikel 10, Absatz eins, Ziffer 12,, Artikel 102, Absatz 2 und 103 Absatz 2, B-VG in Verbindung mit Paragraph 133, römisch 40 Stadtverfassung, Geschäftseinteilung römisch 40).

Zur Bestimmung des Verantwortlichen auf Grund von Unions-, Landes- oder Bundesrecht:

Der datenschutzrechtlich Verantwortliche wird in XXXX nicht von Unions-, Landes- oder Bundesrecht bestimmt. Der datenschutzrechtlich Verantwortliche wird in römisch 40 nicht von Unions-, Landes- oder Bundesrecht bestimmt.

Zur Frage, wer über Zweck und Mittel der Datenverarbeitung entschieden hat:

Den Zweck des Schreibens, dh die Impfquote zu erhöhen, um die Bürger des Landes und das Gesundheitssystem zu schützen, sowie den Zweck des Zugriffs auf den Patientenindex und das zentrale Impfregister, nämlich zur Bestimmung der Adressaten des Impferinnerungsschreibens, hat XXXX vorgegeben. Den Zweck des Schreibens, dh die Impfquote zu erhöhen, um die Bürger des Landes und das Gesundheitssystem zu schützen, sowie den Zweck des Zugriffs auf den Patientenindex und das zentrale Impfregister, nämlich zur Bestimmung der Adressaten des Impferinnerungsschreibens, hat römisch 40 vorgegeben.

XXXX hat ebenfalls die wesentlichen Mittel der Datenverarbeitung bestimmt, nämlich den wesentlichen Inhalt des Schreibens, die Festlegung der Empfängerkreise und den hierfür erforderlichen Zugriff auf den Patientenindex und das zentrale Impfregister. Zwar wurde das Impferinnerungsschreiben von den zuständigen Mitarbeitern XXXX koordiniert und umgesetzt; die Letztverantwortung und die konkrete Entscheidung blieben aber immer XXXX vorbehalten. XXXX gab in seiner Einvernahme vor dem Bundesverwaltungsgericht an, dass die XXXX GmbH für die Umsetzung als Dienstleisterin in Anspruch genommen wurde (OZ 19, S. 15). Auch wenn XXXX das Angebot der XXXX GmbH nicht selbst unterschrieben hat, hat er bestimmt, dass die XXXX GmbH für den Zugriff auf den Patientenindex und das zentrale Impfregister herangezogen wird. römisch 40 hat ebenfalls die wesentlichen Mittel der Datenverarbeitung bestimmt, nämlich den wesentlichen Inhalt des Schreibens, die Festlegung der Empfängerkreise und den hierfür erforderlichen Zugriff auf den Patientenindex und das zentrale Impfregister. Zwar wurde das Impferinnerungsschreiben von den zuständigen Mitarbeitern römisch 40 koordiniert und umgesetzt; die Letztverantwortung und die konkrete Entscheidung blieben aber immer römisch 40 vorbehalten. römisch 40 gab in seiner Einvernahme vor dem Bundesverwaltungsgericht an, dass die römisch 40 GmbH für die Umsetzung als Dienstleisterin in Anspruch genommen wurde (OZ 19, S. 15). Auch wenn römisch 40 das Angebot der römisch 40 GmbH nicht selbst unterschrieben hat, hat er bestimmt, dass die römisch 40 GmbH für den Zugriff auf den Patientenindex und das zentrale Impfregister herangezogen wird.

XXXX hat keine schriftliche Weisung an seine Mitarbeiter XXXX gegeben, jedoch können die Organe im Rahmen ihrer sachlichen und funktionellen Zuständigkeit Aufträge in Form von individuellen oder generellen, konkreten oder abstrakten Weisungen erteilen. Daraus ist abzuleiten, dass die Mitarbeiter der XXXX und XXXX, die XXXX zuzuordnen sind, durch die generelle Weisung XXXX, ein Impferinnerungsschreiben an sozialversicherte ungeimpfte Personen über 18 Jahre mit Wohnsitz in XXXX zur versenden, beauftragt wurden. römisch 40 hat keine schriftliche Weisung an seine Mitarbeiter römisch 40 gegeben, jedoch können die Organe im Rahmen ihrer sachlichen und funktionellen Zuständigkeit Aufträge in Form von individuellen oder generellen, konkreten oder abstrakten Weisungen erteilen. Daraus ist abzuleiten, dass die Mitarbeiter der römisch 40 und römisch 40, die römisch 40 zuzuordnen sind, durch die generelle Weisung römisch 40, ein Impferinnerungsschreiben an sozialversicherte ungeimpfte Personen über 18 Jahre mit Wohnsitz in römisch 40 zur versenden, beauftragt wurden.

Der Beschwerdeführer hat somit weder über den Zweck noch die Mittel der Datenverarbeitung entschieden und kann für sie daher nicht Verantwortlicher iSd Art 4 Z 7 DSGVO sein. Der Beschwerdeführer hat somit weder über den Zweck noch die Mittel der Datenverarbeitung entschieden und kann für sie daher nicht Verantwortlicher iSd Artikel 4, Ziffer 7, DSGVO sein.

3.2.2. Zur Bedeutung der fehlerhaften Bestimmung des Verantwortlichen für das Administrativverfahren:

Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes sind Parteierklärungen nach ihrem objektiven Erklärungswert auszulegen, dh es kommt darauf an, wie die Erklärung unter Berücksichtigung der konkreten gesetzlichen Regelung, des Verfahrenszweckes und der der Behörde vorliegenden Aktenlage objektiv verstanden werden muss. Bei undeutlichem Inhalt eines Anbringens ist die Absicht der Partei zu erforschen. Im Zweifel ist dem Anbringen einer Partei, das sie zur Wahrung ihrer Rechte stellt, nicht ein solcher Inhalt beizumessen, der ihr die Rechtsverteidigungsmöglichkeit nimmt (vgl. etwa VwGH 28.05.2019, Ra 2018/15/0036). Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes sind Parteierklärungen nach ihrem objektiven Erklärungswert auszulegen, dh es kommt darauf an, wie die Erklärung unter Berücksichtigung der konkreten gesetzlichen Regelung, des Verfahrenszweckes und

der der Behörde vorliegenden Aktenlage objektiv verstanden werden muss. Bei undeutlichem Inhalt eines Anbringens ist die Absicht der Partei zu erforschen. Im Zweifel ist dem Anbringen einer Partei, das sie zur Wahrung ihrer Rechte stellt, nicht ein solcher Inhalt beizumessen, der ihr die Rechtsverteidigungsmöglichkeit nimmt vergleiche etwa VwGH 28.05.2019, Ra 2018/15/0036).

Die mitbeteiligte Partei hat in ihrer Datenschutzbeschwerde eine Verletzung im Recht auf Geheimhaltung geltend gemacht und die XXXX bzw XXXX als Beschwerdegegner bezeichnet. Eine Datenschutzbeschwerde wegen einer Verletzung im Recht auf Geheimhaltung kann nur erfolgreich sein, wenn der Beschwerdegegner iSd Art 4 Z 7 DSGVO Verantwortlicher für die Datenverarbeitung ist. Wenn sich herausstellt, dass der Beschwerdegegner tatsächlich nicht Verantwortlicher ist, hat die Datenschutzbehörde die Datenschutzbeschwerde grundsätzlich abzuweisen. Die mitbeteiligte Partei hat in ihrer Datenschutzbeschwerde eine Verletzung im Recht auf Geheimhaltung geltend gemacht und die römisch 40 bzw römisch 40 als Beschwerdegegner bezeichnet. Eine Datenschutzbeschwerde wegen einer Verletzung im Recht auf Geheimhaltung kann nur erfolgreich sein, wenn der Beschwerdegegner iSd Artikel 4, Ziffer 7, DSGVO Verantwortlicher für die Datenverarbeitung ist. Wenn sich herausstellt, dass der Beschwerdegegner tatsächlich nicht Verantwortlicher ist, hat die Datenschutzbehörde die Datenschutzbeschwerde grundsätzlich abzuweisen.

Im vorliegenden Fall ist aber zu berücksichtigen, dass die mitbeteiligte Partei in der Datenschutzbeschwerde zwar die XXXX bzw XXXX als Beschwerdegegner bezeichnet hat, sich auf dem beigefügten Impferinnerungsschreiben, das auf einer Verletzung im Recht auf Geheimhaltung fußen soll, aber zwei verschiedene Personen unterschrieben haben, vier Krankenkassen und eine XXXX angeführt sind. Im vorliegenden Fall ist aber zu berücksichtigen, dass die mitbeteiligte Partei in der Datenschutzbeschwerde zwar die römisch 40 bzw römisch 40 als Beschwerdegegner bezeichnet hat, sich auf dem beigefügten Impferinnerungsschreiben, das auf einer Verletzung im Recht auf Geheimhaltung fußen soll, aber zwei verschiedene Personen unterschrieben haben, vier Krankenkassen und eine römisch 40 angeführt sind.

Damit scheint der Sachverhalt der Entscheidung VwGH 24.01.2018, 2017/09/0055 zu gleichen, in der der Verwaltungsgerichtshof ausgesprochen hat, dass im Falle einer Berufung bzw Bescheidbeschwerde, in der das Amt der Landesregierung als Berufungs- bzw Beschwerdegegner genannt wird und der der Berufung bzw Beschwerde beigefügte Bescheid für den Landeshauptmann unterfertigt worden ist, der Wille der Partei zweifelsfrei dahin erkennbar ist, dass tatsächlich der Landeshauptmann Gegner der Berufung bzw der Beschwerde sein soll.

Tatsächlich unterscheidet sich der dem zitierten Erkenntnis zu Grunde liegenden Sachverhalt aber wesentlich vom gegenständlichen Fall: Während der korrekte Berufungs- oder Beschwerdegegner ausschließlich davon abhängt, für welches Organ der bekämpfte Bescheid unterfertigt worden ist, hängt die Frage, wer Verantwortlicher für die Datenverarbeitung ist und damit Beschwerdegegner sein kann, nicht von einer Unterfertigung ab, sondern davon, wer über Zweck und Mittel der Datenverarbeitung entschieden hat.

Es bleibt daher unklar, ob die mitbeteiligte Partei tatsächlich die XXXX bzw XXXX als Gegner der Datenschutzbeschwerde bezeichnen wollte oder etwa rechtsirrtümlich von einer Identität mit XXXX ausgegangen ist. Es bleibt daher unklar, ob die mitbeteiligte Partei tatsächlich die römisch 40 bzw römisch 40 als Gegner der Datenschutzbeschwerde bezeichnen wollte oder etwa rechtsirrtümlich von einer Identität mit römisch 40 ausgegangen ist.

Dennoch war die belangte Behörde nicht gehalten, die mitbeteiligte Partei gemäß Art 13 Abs 3 AVG aufzufordern, die Zweifel auszuräumen, sondern nur zur Mängelbehebung aufzufordern. Auch das von der belangten Behörde geführte amtswegige Verfahren gegen den Beschwerdeführer und die Feststellung der Rechtswidrigkeit der Datenverarbeitung in Spruchpunkt 1. des gegenständlichen Bescheides, welche auf dem amtswegigen Verfahren gründet, ist nicht zielführend. Der Datenschutzbehörde kommt in einem amtswegig eingeleiteten Verfahren nämlich nicht die Kompetenz zu, in einer rechtlich verbindlichen Weise Rechtsverletzungen festzustellen (vgl jüngst VwGH 01.09.2022, Ra 2022/04/0066 bzw Grundsatzentscheidung VwGH 14.12.2021, Ro 2020/04/0032). Dennoch war die belangte Behörde nicht gehalten, die mitbeteiligte Partei gemäß Artikel 13, Absatz 3, AVG aufzufordern, die Zweifel auszuräumen, sondern nur zur Mängelbehebung aufzufordern. Auch das von der belangten Behörde geführte amtswegige Verfahren gegen den Beschwerdeführer und die Feststellung der Rechtswidrigkeit der Datenverarbeitung in Spruchpunkt 1. des gegenständlichen Bescheides, welche auf dem amtswegigen Verfahren gründet, ist nicht zielführend. Der

Datenschutzbehörde kommt in einem amtswegig eingeleiteten Verfahren nämlich nicht die Kompetenz zu, in einer rechtlich verbindlichen Weise Rechtsverletzungen festzustellen vergleiche jüngst VwGH 01.09.2022, Ra 2022/04/0066 bzw Grundsatzentscheidung VwGH 14.12.2021, Ro 2020/04/0032).

Gemäß § 24 Abs 2 Z 2 DSG hat eine Datenschutzbeschwerde die Bezeichnung des Rechtsträgers oder Organs, dem die behauptete Rechtsverletzung zugerechnet wird, nur dann zu enthalten, soweit dies zumutbar ist. Im gegenständlichen Fall ist eine Zumutbarkeit jedoch nicht gegeben: Gemäß Paragraph 24, Absatz 2, Ziffer 2, DSG hat eine Datenschutzbeschwerde die Bezeichnung des Rechtsträgers oder Organs, dem die behauptete Rechtsverletzung zugerechnet wird, nur dann zu enthalten, soweit dies zumutbar ist. Im gegenständlichen Fall ist eine Zumutbarkeit jedoch nicht gegeben:

So ist das Impferinnerungsschreiben von Organwaltern von zwei verschiedenen Rechtsträgern unterfertigt worden und es enthält Logos von vier verschiedenen Krankenkassen und einer XXXX. Da es für die Frage, wer Verantwortlicher für eine Datenverarbeitung ist, nicht auf die Unterfertigung eines Schreibens, sondern darauf ankommt, wer über ihren Zweck und ihre Mittel entscheidet, bleibt unklar, ob einer oder mehrere der Rechtsträger, die auf dem Schreiben genannt werden, die Zugriffe auf den Patientenindex und das zentrale Impfregeister zu verantworten hat bzw. haben. Hinzu kommt, dass auf Grund der engen Verflechtung zwischen der Projektleiterin Covid-19, XXXX und XXXX auch letzterer Verantwortlicher sein hätte können. In der Verhandlung vor dem Bundesverwaltungsgericht vom 09.11.2023 wurde die mitbeteiligte Partei von der vorsitzenden Richterin darauf hingewiesen, dass möglicherweise nicht der Beschwerdeführer Verantwortlicher für die Datenverarbeitung sein könnte. Die mitbeteiligte Partei gab dazu keine weitere Stellungnahme ab (OZ 19, S. 8). Schon aufgrund der in der Verhandlung rechtlichen Diskussion zwischen dem Vertreter der belangten Behörde und dem Rechtsvertreter des Beschwerdeführers über eine mögliche Verantwortlichkeit war es der mitbeteiligten Partei bei Beschwerdeerhebung nicht zumutbar, den (richtigen) Verantwortlichen zu benennen bzw. ihren ursprünglichen Antrag zu konkretisieren. Der Vertreter der belangten Behörde regte überdies die Konkretisierung des Beschwerdegegners auf XXXX an und räumte selbst ein, dass es für eine betroffene Person in diesem Fall nicht zumutbar sei zu entscheiden, ob es der Beschwerdeführer, die Stadt oder XXXX sein könnte. So ist das Impferinnerungsschreiben von Organwaltern von zwei verschiedenen Rechtsträgern unterfertigt worden und es enthält Logos von vier verschiedenen Krankenkassen und einer römisch 40. Da es für die Frage, wer Verantwortlicher für eine Datenverarbeitung ist, nicht auf die Unterfertigung eines Schreibens, sondern darauf ankommt, wer über ihren Zweck und ihre Mittel entscheidet, bleibt unklar, ob einer oder mehrere der Rechtsträger, die auf dem Schreiben genannt werden, die Zugriffe auf den Patientenindex und das zentrale Impfregeister zu verantworten hat bzw. haben. Hinzu kommt, dass auf Grund der engen Verflechtung zwischen der Projektleiterin Covid-19, römisch 40 und römisch 40 auch letzterer Verantwortlicher sein hätte können. In der Verhandlung vor dem Bundesverwaltungsgericht vom 09.11.2023 wurde die mitbeteiligte Partei von der vorsitzenden Richterin darauf hingewiesen, dass möglicherweise nicht der Beschwerdeführer Verantwortlicher für die Datenverarbeitung sein könnte. Die mitbeteiligte Partei gab dazu keine weitere Stellungnahme ab (OZ 19, S. 8). Schon aufgrund der in der Verhandlung rechtlichen Diskussion zwischen dem Vertreter der belangten Behörde und dem Rechtsvertreter des Beschwerdeführers über eine mögliche Verantwortlichkeit war es der mitbeteiligten Partei bei Beschwerdeerhebung nicht zumutbar, den (richtigen) Verantwortlichen zu benennen bzw. ihren ursprünglichen Antrag zu konkretisieren. Der Vertreter der belangten Behörde regte überdies die Konkretisierung des Beschwerdegegners auf römisch 40 an und räumte selbst ein, dass es für eine betroffene Person in diesem Fall nicht zumutbar sei zu entscheiden, ob es der Beschwerdeführer, die Stadt oder römisch 40 sein könnte.

Wer vom möglichen Personenkreis tatsächlich über Zweck und Mittel der Datenverarbeitung entschieden hat, ist für die mitbeteiligte Partei weder aus dem Impferinnerungsschreiben noch auf andere Art feststellbar, weshalb ihr die Benennung des Verantwortlichen nicht zumutbar war.

Es oblag daher der belangten Behörde im Rahmen der Ermittlung der materiellen Wahrheit festzustellen, wer Zweck und Mittel der Datenverarbeitung bestimmt hat und damit Verantwortlicher der Datenverarbeitung und Gegner der Datenschutzbeschwerde ist. Indem sie letztlich den Beschwerdeführer irrtümlich als Verantwortlichen bestimmt hat, hat sie das Verwaltungsverfahren gegen jemanden geführt, der nicht vom Rechtschutzantrag der mitbeteiligten Partei umfasst war. Der Bescheid war daher ersatzlos zu beheben.

3.3. Angesichts dieses Ergebnisses ist die Datenschutzbeschwerde der mitbeteiligten Partei nach wie vor unerledigt.

3.4. Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

3.5. Zum weiteren Vorbringen und Anträgen

3.5.1. res iudicata

Der vom Beschwerdeführer vorgebrachten Argumentation, wonach das BVwG wegen res iudicata nicht entscheiden dürfte, kann im Ergebnis nicht gefolgt werden, da es sich beim gegenständlichen Verfahren (antragsgebundenes Verfahren) und beim parallelen amtswegigen Prüfverfahren um zwei voneinander zu unterscheidende Verfahren handelt. Die Tatsache, dass ein Sachverhalt sowohl von Betroffenen, als auch von einer dazu bestimmten öffentlichen Einrichtung oder Behörde aufgegriffen und in einem gerichtlichen Verfahren überprüft werden kann, führt nicht zu einer res iudicata. Den Ausführungen der belangten Behörde ist insofern nicht entgegenzutreten.

3.5.2. Mangelhaftes Verfahren

Soweit von Seiten des Beschwerdeführers vorgebracht wird, dass die Datenschutzbehörde das Verfahren zum einen mangelhaft geführt habe und zum anderen unzulässiger Weise Ermittlungsergebnisse aus anderen Verfahren verwertet habe, so ist dazu auszuführen, dass allfällige Verfahrensmängel vor der belangten Behörde durch ein mängelfreies Verfahren vor dem VwG saniert werden (vgl. Ra 2021/09/0251, RS-Nr.: 9) und das VwG im Rahmen der Unbeschränktheit der Beweismittel iSd § 46 AVG berechtigt ist, alles als Beweismittel heranzuziehen, was zur Entscheidungsfindung sachdienlich ist. Insofern wurden die Bestandteile des parallelen DSB-Verfahrens im Zuge der mündlichen Verhandlung vom 18.10.2023 zum Verfahrensinhalt erhoben. Das Vorbringen des Beschwerdeführers geht daher fehl (vgl. Ra 2021/09/0251, RS-Nr.: 11). Soweit von Seiten des Beschwerdeführers vorgebracht wird, dass die Datenschutzbehörde das Verfahren zum einen mangelhaft geführt habe und zum anderen unzulässiger Weise Ermittlungsergebnisse aus anderen Verfahren verwertet habe, so ist dazu auszuführen, dass allfällige Verfahrensmängel vor der belangten Behörde durch ein mängelfreies Verfahren vor dem VwG saniert werden (vergleiche Ra 2021/09/0251, RS-Nr.: 9) und das VwG im Rahmen der Unbeschränktheit der Beweismittel iSd Paragraph 46, AVG berechtigt ist, alles als Beweismittel heranzuziehen, was zur Entscheidungsfindung sachdienlich ist. Insofern wurden die Bestandteile des parallelen DSB-Verfahrens im Zuge der mündlichen Verhandlung vom 18.10.2023 zum Verfahrensinhalt erhoben. Das Vorbringen des Beschwerdeführers geht daher fehl (vergleiche Ra 2021/09/0251, RS-Nr.: 11).

3.5.3. Aussetzung des Verfahrens

Aus den eben genannten Gründen konnte auch die mit ergänzendem Vorbringen des Beschwerdeführers vom 08.11.2023 beantragte Aussetzung des Verfahrens hinsichtlich des Vorlageantrags durch den VwGH an den EuGH zur Rechtssache Ra 2023/04/0024 (EU 2023/0007-1) vom 23. August 2023, in welchem uA die Frage gestellt wurde, ob Institutionen wie das Amt der Landesregierung oder XXXX als datenschutzrechtliche Verantwortliche auftreten können, unterbleiben. Die Frage, ob XXXX datenschutzrechtlicher Verantwortlicher iSd. Art. 4 Z 7 sein kann, ist angesichts der Feststellungen, wonach dieser Zwecke und Mittel nicht bestimmt hat, für das gegenständliche Verfahren unerheblich. Aus den eben genannten Gründen konnte auch die mit ergänzendem Vorbringen des Beschwerdeführers vom 08.11.2023 beantragte Aussetzung des Verfahrens hinsichtlich des Vorlageantrags durch den VwGH an den EuGH zur Rechtssache Ra 2023/04/0024 (EU 2023/0007-1) vom 23. August 2023, in welchem uA die Frage gestellt wurde, ob Institutionen wie das Amt der Landesregierung oder römisch 40 als datenschutzrechtliche Verantwortliche auftreten können, unterbleiben. Die Frage, ob römisch 40 datenschutzrechtlicher Verantwortlicher iSd. Artikel 4, Ziffer 7, sein kann, ist angesichts der Feststellungen, wonach dieser Zwecke und Mittel nicht bestimmt hat, für das gegenständliche Verfahren unerheblich.

3.5.4. Zum Vorliegen eines nichtigen Bescheides

Der Beschwerdeführer argumentierte in der Verhandlung vor dem Bundesverwaltungsgericht und in seinem Schriftsatz vom 19.12.2023, dass zu prüfen sei, ob überhaupt ein Bescheid vorliege. Der Beschwerdeführer führte an, dass bei Fehlen des Bescheidadressaten der Bescheid absolut nichtig sei. XXXX sei eine bloße Dienststelle, die weder eine natürliche noch eine juristische Person sei und als Hilfsapparat für XXXX auftrete. Entscheidend sei, dass XXXX – als Hilfsapparat – (auch) im Wege der mittelbaren Bundesverwaltung Dienstleistungen erbringe. XXXX übe Funktionen aus, die dem Bund zuzurechnen seien und gelte daher als Bundesorgan im funktionellen Sinne. Dieser Argumentation des Beschwerdeführers ist nicht zu folgen: Wie bereits oben ausgeführt, kann XXXX als „Behörde“ oder „andere Stelle“

iSd Art 4 Z 7 DSGVO selbst datenschutzrechtlich Verantwortlicher sein: Entweder wenn er nach Unions-, Landes- oder Bundesrecht iSd Art 4 Z 7 letzter Halbsatz DSGVO als Verantwortlicher festgelegt wird, oder wenn der Verantwortliche nicht nach Unions-, Landes- oder Bundesrecht bestimmt wird und XXXX selbst Zweck und Mittel einer Datenverarbeitung bestimmt. XXXX kann in diesem Fall grundsätzlich Bescheidadressat sein, weshalb der gegenständliche Bescheid nicht nichtig ist. Der Beschwerdeführer argumentierte in der Verhandlung vor dem Bundesverwaltungsgericht und in seinem Schriftsatz vom 19.12.2023, dass zu prüfen sei, ob überhaupt ein Bescheid vorliege. Der Beschwerdeführer führte an, dass bei Fehlen des Bescheidadressaten der Bescheid absolut nichtig sei. römisch 40 sei eine bloße Dienststelle, die weder eine natürliche noch eine juristische Person sei und als Hilfsapparat für römisch 40 auftrete. Entscheidend sei, dass römisch 40 – als Hilfsapparat – (auch) im Wege der mittelbaren Bundesverwaltung Dienstleistungen erbringe. römisch 40 übe Funktionen aus, die dem Bund zuzurechnen seien und gelte daher als Bundesorgan im funktionellen Sinne. Dieser Argumentation des Beschwerdeführers ist nicht zu folgen: Wie bereits oben ausgeführt, kann römisch 40 als „Behörde“ oder „andere Stelle“ iSd Artikel 4, Ziffer 7, DSGVO selbst datenschutzrechtlich Verantwortlicher sein: Entweder wenn er nach Unions-, Landes- oder Bundesrecht iSd Artikel 4, Ziffer 7, letzter Halbsatz DSGVO als Verantwortlicher festgelegt wird, oder wenn der Verantwortliche nicht nach Unions-, Landes- oder Bundesrecht bestimmt wird und römisch 40 selbst Zweck und Mittel einer Datenverarbeitung bestimmt. römisch 40 kann in diesem Fall grundsätzlich Bescheidadressat sein, weshalb der gegenständliche Bescheid nicht nichtig ist.

3.5.5. Konkretisierung des Beschwerdegegners auf XXXX 3.5.5. Konkretisierung des Beschwerdegegners auf römisch 40

Die belangte Behörde regte in der Verhandlung vor dem Bundesverwaltungsgericht an, den Beschwerdegegner von XXXX auf XXXX zu konkretisieren. Der Verweis der belangten Behörde auf das hg Erkenntnis vom 27.05.2020, W214 2228346-1/6E vermag nicht zu überzeugen, zumal die genannte Entscheidung die interpretative Ermittlung einer Partei zum Inhalt hatte, auf die Unschärfe der Bezeichnung des ursprünglichen Beschwerdegegners zurückzuführen war und nicht – wie hier – die Änderung einer bestimmten Partei zum Inhalt hatte. Die belangte Behörde regte in der Verhandlung vor dem Bundesverwaltungsgericht an, den Beschwerdegegner von römisch 40 auf römisch 40 zu konkretisieren. Der Verweis der belangten Behörde auf das hg Erkenntnis vom 27.05.2020, W214 2228346-1/6E vermag nicht zu überzeugen, zumal die genannte Entscheidung die interpretative Ermittlung einer Partei zum Inhalt hatte, auf die Unschärfe der Bezeichnung des ursprünglichen Beschwerdegegners zurückzuführen war und nicht – wie hier – die Änderung einer bestimmten Partei zum Inhalt hatte.

3.3.6. Ausschluss der Öffentlichkeit

Mit Schriftsatz vom 13.10.2023 beantragte der Beschwerdeführer für die Verhandlung den Ausschluss der mitbeteiligten Partei von den Zeugeneinvernahmen und von allfälligen die Unterlagen und beteiligten natürlichen Personen betreffenden Erörterungen. Begründend führte der Beschwerdeführer aus, dass die Unterlagen Unternehmensinterna und Betriebsgeheimnisse enthalten würden, überdies bestehe ein öffentliches Interesse an der Geheimhaltung der Informationen gegenüber der mitbeteiligten Partei. Durch die Kenntnis der beteiligten Personen und internen Abläufe könnte die zukünftige Arbeit des öffentlichen Gesundheitswesens beeinträchtigt werden. Dem Antrag, der implizit einen Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit bedeutet, konnte nicht entsprochen werden. § 25 VwGVG nennt in Abs 1 jene Gründe, die für den Ausschluss der Öffentlichkeit in Betracht kommen. Angeführt werden Sittlichkeit, die öffentliche Ordnung oder die nationale Sicherheit, die Wahrung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen, der Schutz Jugendlicher oder des Privatlebens einer Partei, eines Opfers, eines Zeugen oder eines Dritten. Die Aufzählung ist taxativ. In der Verhandlung vom 18.10.2023 wurden Aktenteile von der Einsicht ausgenommen, um die Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der Parteien bzw Dritter zu schützen. Die mitbeteiligte Partei stellte keinen Antrag auf Akteneinsicht. Der Beschwerdeführer konnte nicht darlegen, inwieweit öffentliche Interessen an der Geheimhaltung einen Ausschluss der Öffentlichkeit rechtfertigten würden. In der Verhandlung befragt, welche Gründe für den Ausschluss der Öffentlichkeit vorliegen würden, konnte der Rechtsvertreter des Beschwerdeführers keine konkreten Gründe nennen. Konkret zur mitbeteiligten Partei befragt, ob es bisher Vorkommnisse mit der mitbeteiligten Partei gegeben habe, die den Ausschluss der Öffentlichkeit rechtfertigen würden, konnten keine benannt werden. Die Öffentlichkeit wurde daher nicht von der Verhandlung ausgeschlossen. Mit Schriftsatz vom 13.10.2023 beantragte der Beschwerdeführer für die Verhandlung den Ausschluss der mitbeteiligten Partei von den Zeugeneinvernahmen und von allfälligen die Unterlagen und beteiligten natürlichen Personen betreffenden Erörterungen. Begründend führte der Beschwerdeführer aus, dass die Unterlagen Unternehmensinterna

und Betriebsgeheimnisse enthalten würden, überdies bestehe ein öffentliches Interesse an der Geheimhaltung der Informationen gegenüber der mitbeteiligten Partei. Durch die Kenntnis der beteiligten Personen und internen Abläufe könnte die zukünftige Arbeit des öffentlichen Gesundheitswesens beeinträchtigt werden. Dem Antrag, der implizit einen Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit bedeutet, konnte nicht entsprochen werden. Paragraph 25, VwGVG nennt in Absatz eins, jene Gründe, die für den Ausschluss der Öffentlichkeit in Betracht kommen. Anggeführt werden Sittlichkeit, die öffentliche Ordnung oder die nationale Sicherheit, die Wahrung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen, der Schutz Jugendlicher oder des Privatlebens einer Partei, eines Opfers, eines Zeugen oder eines Dritten. Die Aufzählung ist taxativ. In der Verhandlung vom 18.10.2023 wurden Aktenteile von der Einsicht ausgenommen, um die Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der Parteien bzw Dritter zu schützen. Die mitbeteiligte Partei stellte keinen Antrag auf Akteneinsicht. Der Beschwerdeführer konnte nicht darlegen, inwieweit öffentliche Interessen an der Geheimhaltung einen Ausschluss der Öffentlichkeit rechtfertigten würden. In der Verhandlung befragt, welche Gründe für den Ausschluss der Öffentlichkeit vorliegen würden, konnte der Rechtsvertreter des Beschwerdeführers keine konkreten Gründe nennen. Konkret zur mitbeteiligten Partei befragt, ob es bisher Vorkommnisse mit der mitbeteiligten Partei gegeben habe, die den Ausschluss der Öffentlichkeit rechtfertigen würden, konnten keine benannt werden. Die Öffentlichkeit wurde daher nicht von der Verhandlung ausgeschlossen.

Zu B) Unzulässigkeit der Revision:

Gemäß § 25a Abs 1 VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Art 133 Abs 4 B-VG zulässig ist. Dieser Ausspruch ist kurz zu begründen. Gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG zulässig ist. Dieser Ausspruch ist kurz zu begründen.

Die Revision ist nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Aufgrund der eindeutigen (zitierten) Rechtsprechung des EuGH, welche auf die aktuelle Rechtslage übertragbar ist, stellen sich keine Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung.

Schlagworte

Bescheidbehebung Beschwerdegegner Datenschutz Datenschutzbeschwerde Datenschutzverfahren
Datenverarbeitung Datenzugriff ersatzlose Behebung Impferinnerungsschreiben Pandemie personenbezogene Daten
Unzumutbarkeit Verantwortlicher

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:BVWG:2024:W252.2271937.1.00

Im RIS seit

12.04.2024

Zuletzt aktualisiert am

12.04.2024

Quelle: Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at